

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

An den
Vorsitzenden
Herrn Lutz Lienenkämper
und die Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundesrates
11055 Berlin

Kürzel
Me/DE – S 08/18

Telefon
+49 30 27876-520

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
ebert@dstv.de

Datum
27.08.2018

**Antrag des Freistaates Bayern zum Bürokratieabbau im Steuerrecht (BR-Drs. 278/18)
sowie
Anträge Nordrhein-Westfalens zu steuerlichen Vereinfachungen und Entlastungen für die
Mitte der Gesellschaft sowie zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland
(BR-Drs. 309/18; BR-Drs. 310/18)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Lienenkämper, sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die o. g. Anträgen des Freistaates Bayern sowie Nordrhein-Westfalens. Als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßen wir die darin bekundeten Bestrebungen, den Bürokratieabbau in Deutschland weiter voranzutreiben. Das Thema Bürokratieabbau - insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) - liegt dem DStV sehr am Herzen. Daher haben wir bereits in der Vergangenheit immer wieder entsprechende Gesetzgebungsvorhaben unterstützt (z. B. durch die [DStV-Stellungnahmen S 04/15](#), [S 10/16](#), sowie [S 05/18](#)).

Zur Vorbereitung der anstehenden Finanzausschusssitzung am 06.09.2018 nehmen wir gerne zu ausgewählten Aspekten der genannten Anträge Stellung. Zugleich teilen wir Ihnen ergänzende Überlegungen zum Bürokratieabbau im Steuerrecht mit. Sie sind an den DStV aus der Praxis wiederholt herangetragen worden. Insbesondere kleine und mittlere Kanzleien und KMU würden deren Umsetzung als erhebliche Erleichterung wahrnehmen. Wir hoffen, unsere Ausführungen sind Ihnen für den weiteren Beratungsverlauf dienlich.

I. Antrag des Freistaates Bayern (BR-Drs. 278/18)

1. Verzicht auf die generelle Abgabe monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen für neu gegründete Unternehmen

Petition: Der DStV befürwortet den Antrag, bei Neugründungen auf die Pflicht zur generellen Abgabe monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu verzichten. Mit Blick auf den Koalitionsvertrag der Bundesregierung sollte diese Maßnahme zügig umgesetzt werden.

Der Antrag Bayerns orientiert sich offenbar an der Zielsetzung des Koalitionsvertrags der Bundesregierung, Unternehmen in den ersten beiden Jahren nach Gründung von der monatlichen Voranmeldung der Umsatzsteuer zu befreien (vgl. [Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, Zeile 2842 f.](#)).

Gründer sind durch die Pflicht zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen im Jahr der Gründung und im Folgejahr über Gebühr belastet. Grundsätzlich normiert das Gesetz als Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr. Die Abgabefristen verkürzen sich nur dann auf ein monatliches Abgabeintervall, sofern die Steuer für das Vorjahr mehr als 7.500 € betragen hat. In den Fällen, in denen die Steuer unter 1.000 € betrug, kann das Finanzamt Unternehmer sogar von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen befreien.

Der Grundsatz der vierteljährlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen muss auch für Gründer gelten. Er würde sie gerade zu Beginn ihrer Unternehmenstätigkeit vor bürokratischen Mehrbelastungen entlasten. Zudem hätte dies einen weiteren Vorteil: Unternehmer hätten mehr Zeit, die steuerlich korrekte Würdigung ihrer Aus- und Eingangsumsätze mit ihrem steuerlichen Berater zu erarbeiten. Umsatzsteuer-Voranmeldungen wären mithin weniger korrekturbedürftig. Der Steuerpflichtige wäre daher auch mittel- und langfristig entlastet.

2. Anhebung der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sowie Abschaffung der Poolabschreibung

Petition: Der DStV unterstützt den Vorstoß, den Schwellenwert zur Sofortabschreibung für GWG auf 1.000 € zu erhöhen und im Gegenzug die Regelung zur Poolabschreibung zu streichen.

Die Anregung Bayerns, die Sofortabschreibung für GWG zu erhöhen und im Gegenzug die Poolabschreibung abzuschaffen, stellt aus Sicht des DStV einen wirksamen und zugleich unkomplizierten Beitrag zum Bürokratieabbau dar.

Die Anhebung des Schwellenwerts zur Sofortabschreibung von GWG für ab 2018 angeschaffte Güter von 410 € auf 800 € war aus Sicht des DStV bereits ein richtiger Schritt. Jahrelang hat er jedoch eine Anhebung auf 1.000 € angeregt, wie zuletzt in der [DStV-Stellungnahme S 04/17](#). Für die Praxis bedeutet die Wahl an möglichen Sonderregelungen für die Abschreibung (Sofortabschreibung oder das Einstellen in einen Sammelposten mit ratierlicher Abschreibung) zusätzlichen Aufwand. Steuerberater sind berufsrechtlich zur steueroptimalen Beratung verpflichtet. Sie müssen daher ihren Mandanten sämtliche Abschreibungsvarianten darlegen. Im Folgenden muss die buchhalterisch korrekte Erfassung überwacht und letztlich auch etwaige Anlagenabgänge korrekt gewürdigt werden. Durch die Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung wäre die Poolabschreibung überflüssig und könnte entfallen.

3. Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen

Petitum: Der DStV befürwortet eine Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Die Pflicht sollte einheitlich für das Handels-, das Steuer- sowie das Sozialrecht 5 Jahre betragen.

Der DStV ist erfreut, dass Bayern die Kürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungszeiträume anregt. Vorgeschlagen wird eine Verkürzung auf 8 Jahre. Dies ist durchaus ein Schritt in die richtige Richtung. Der DStV plädiert jedoch aufgrund nachfolgender Gründe für eine harmonisierte Verkürzung auf 5 Jahre:

Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ist eine vom DStV seit vielen Jahren vorgetragene Maßnahme zum Abbau der Bürokratiekosten für die Wirtschaft, insbesondere für KMU. In einem Eckpunktepapier vom 14.12.2011 beschloss das damalige Bundeskabinett, die Aufbewahrungsfristen für Belege nach dem Steuer-, Handels- und Sozialversicherungsrecht zu harmonisieren und auf fünf Jahre zu begrenzen. Das hieraus resultierende Einsparpotenzial für die Wirtschaft wurde im Bericht des Projekts „Harmonisierung und Verkürzung der Aufbewahrungs- und Prüfungsfristen nach Handels-, Steuer- und Sozialrecht“ (Mai 2011) auf knapp 3,9 Mrd. € (ca. 16 % der jährlichen Belastung) beziffert.

Im März 2012 führte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit ausgewählten Vertretern der Wirtschaft, der Länder sowie dem DStV ein Fachgespräch. Dabei favorisierten die Teilnehmer von den vorgestellten Modellen einhellig jenes, welches für das Handels- und Steuerrecht eine Frist von 5 Jahren vorsieht.

II. Anträge Nordrhein-Westfalens (BR-Drs. 309/18; BR-Drs. 310/18)

1. Anhebung der Sofortabschreibung für GWG sowie Abschaffung der Poolabschreibung

Petition: Der DStV unterstützt den Vorstoß, den Schwellenwert zur Sofortabschreibung für GWG auf 1.000 € zu erhöhen und im Gegenzug die Regelung zur Poolabschreibung zu streichen.

Der DStV begrüßt, dass Nordrhein-Westfalen gleichfalls wie Bayern die Sofortabschreibung für GWG verbessern möchte. Im Übrigen verweist er auf seine Ausführungen unter Punkt I.2..

2. Modernisierung der Thesaurierungsbegünstigung bei Personenunternehmen

Petition: Der DStV regt an, die Thesaurierungsregelungen an die Bedürfnisse von KMU anzupassen.

Der DStV begrüßt den Vorstoß Nordrhein-Westfalens außerordentlich, die Modernisierung der Thesaurierungsbegünstigung bei Personenunternehmen voranzubringen. Auch der DStV regte dies in der Vergangenheit immer wieder an (u.a. [DStV-Stellungnahme S 10/16](#)). Die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom 27.11.2013 vorgesehene Prüfung der Thesaurierungsregelungen für Einzelunternehmen wurde dem Vernehmen nach in der letzten Legislaturperiode zwar abgeschlossen. Eine gesetzliche Änderung resultierte daraus jedoch leider bislang nicht. Diese sollte auf Basis der folgenden Gründe angegangen werden.

a) Berücksichtigung von Anregungen aus der Praxis

Die Vorschläge Nordrhein-Westfalens greifen erfreulicherweise aus der Praxis angeregte Verbesserungen, wie etwa die Ausweitung des Begünstigungsbetrags um Ertragsteuern, die Anpassung der Steuersätze für die Nachversteuerung sowie die Kritik an der Verwendungsreihenfolge des § 34a EStG auf (vgl. *Fechner/Bäumli mit Zustimmung von 27*

Steuerabteilungsleitern von Personenunternehmen und Spitzenverbänden, DB 2008, S. 1652;
Kessler/Pfuhl/Grether, Die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG in der steuerlichen
(Beratungs-)Praxis, DB 2011, S. 185).

b) Vorteilhaftigkeit für KMU erhöhen

Insbesondere der Vorschlag zur Flexibilisierung der Steuersätze im Rahmen der Nachversteuerung kann die Norm für Gesellschafter von KMU aus Sicht des DStV attraktiver machen.

Die festen Steuersätze der Thesaurierung bzw. der Nachversteuerung sind mitverantwortlich dafür, dass sich die Vorteilhaftigkeit der Thesaurierungsbegünstigung im Wesentlichen auf Steuerpflichtige beschränkt, die dem Spitzensteuersatz unterliegen. Durch eine Anwendung des individuellen Steuersatzes im Rahmen eines Teileinkünfteverfahrens dürfte die Norm für Gesellschafter von KMU, die nicht dem Spitzensteuersatz unterliegen, deutlich attraktiver werden.

c) Steuerliche Förderung zur Stärkung der Eigenkapitalbasis für sämtliche Personengesellschaften notwendig

Bei einer Reform der Thesaurierungsregelung sollten aus Sicht des DStV die besonderen Bedürfnisse von KMU noch stärker berücksichtigt werden. Neben der eingeschränkten Vorteilhaftigkeit führt auch die hohe Komplexität der Vorschrift dazu, dass die Norm in der Praxis kaum in Anspruch genommen wird.

Der vom Gesetzgeber gewollte, gegenwärtige Zuschnitt der Regelung allein auf große Personenunternehmen, wie er durch die Unternehmensteuerreform 2008 eingeführt wurde, ist rechtssystematisch nicht gerechtfertigt. Auch KMU bedürfen ebenso wie große Personenunternehmen einer gezielten steuerlichen Förderung zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis und damit zur Senkung der Fremdkapitalquote.

3. Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft

Petition: Der DStV regt die Einführung eines Antragsverfahrens für die umsatzsteuerliche Organschaft an.

Der DStV teilt die Auffassung Nordrhein-Westfalens, dass der Automatismus zur Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft äußerst unbefriedigende Folgewirkungen haben kann. Nach seiner Ansicht eignet sich zur Lösung der von Nordrhein-Westfalen beschriebenen Probleme die Implementierung eines Antragsverfahrens. Art. 11 MwStSystRL steht aus unionsrechtlicher Sicht einem solchen Verfahren nicht entgegen. In Irland beispielsweise ist es bereits umgesetzt.

Ein Antragsverfahren gewährleistet zum einen ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Die Beteiligten haben nach einer Antragstellung ein eigenes Interesse daran, die Voraussetzungen zu überwachen. Die Gefahr, dass das Organschaftsverhältnis unerkannt enden könnte, weil die notwendigen Eingliederungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, bliebe weitaus besser kontrollierbar. Die administrativen Belastungen infolge unerkannter Organschaften für Steuerpflichtige und deren Berater würden minimiert. Auch Finanzverwaltung und Gerichte würden entlastet.

III. Weitere DStV-Anregungen

Die folgenden ausgewählten Aspekte erachtet der DStV aufgrund der Resonanz aus der Praxis als besonders dringlich:

1. Anhebung der Kleinunternehmergrenze nach § 19 UStG

Petition: Der DStV spricht sich nachdrücklich für eine Anhebung der Kleinunternehmergrenze auf mindestens 21.400 € aus.

Im Referentenentwurf des Bürokratieentlastungsgesetzes II war eine Anhebung der Kleinunternehmergrenze von 17.500 € auf 20.000 € vorgesehen. Bedauerlicherweise wurde diese geplante Änderung im Regierungsentwurf nicht mehr aufgegriffen. Die Kleinunternehmerregelung ist ein wirkungsvolles Instrument zur Vermeidung von Bürokratie, fördert das Wirtschaftswachstum und führt nicht zu nennenswerten Wettbewerbsverzerrungen.

Mit einer Anhebung würde der allgemeinen Preisentwicklung Rechnung getragen. Zudem würde sie eine Erleichterung für Existenzgründer bedeuten.

a) Unterlassener Inflationsausgleich

Die Umsatzgrenze der Kleinunternehmerregelung in § 19 UStG wurde zuletzt durch das Kleinunternehmerförderungsgesetz mit Wirkung zum 01.01.2003 von 16.620 € auf 17.500 € angehoben. Seit nunmehr 15 Jahren erfolgte kein Inflationsausgleich. Aus Sicht des DStV sollte bei einer Anhebung der Kleinunternehmergrenze die Steigerung des Verbraucherpreisindex von 89,6 in 2003 auf 109,3 in 2017 in seiner Gänze berücksichtigt werden. Somit wäre eine Kleinunternehmergrenze i. H. v. mind. 21.400 € angemessen.

b) Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer in Europa

Ein Blick auf die anderen EU-Mitgliedstaaten zeigt, dass diese die Kleinunternehmerregelung weniger restriktiv anwenden: Zahlreiche Mitgliedstaaten haben eine großzügigere Erleichterung als Deutschland für kleine Unternehmen geschaffen (vgl. [VAT Thresholds \(April 2018\)](#)). Die Kleinunternehmergrenze beträgt beispielsweise in Frankreich zwischen 33.200 € und 82.800 €, in Luxemburg 30.000 € und in den osteuropäischen Staaten zwischen 25.567 € (Ungarn) und 40.000 € (Lettland): Letzteres ist besonders bemerkenswert. Durch das niedrigere Preisniveau in Lettland und die entsprechend niedrigeren Betriebsausgaben kommen verhältnismäßig mehr Unternehmer als hierzulande in den Genuss dieser Bürokratierleichterung. Hervorzuheben ist zudem das entschlossene Vorgehen von Belgien in den vergangenen Jahren. Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer betrug dort im Jahr 2011 nur 5.580 € und stieg seitdem auf 25.000 € an. Generell liegen nur wenige Mitgliedstaaten, wie beispielsweise Griechenland, Zypern und Dänemark, unter der Kleinunternehmergrenze von 17.500 € des wirtschaftlich starken Deutschlands. Auch die EU-Kommission erkennt den Handlungsbedarf: In ihrem [RL-Vorschlag COM \(2018\) 21 final](#) vom 18.01.2018 schlägt sie Neuerungen vor. Demnach sollen die Mitgliedstaaten die Steuerbefreiungen für Kleinunternehmer auf bis zu 85.000 € anheben können.

c) Keine schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrungen

Etwaige Befürchtungen, dass eine erhöhte Kleinunternehmergrenze vermehrt zu Wettbewerbsverzerrungen führt, teilt der DStV nicht.

Auch der EuGH kann keine gravierenden Wettbewerbsverzerrungen erkennen (EuGH, Urteil v. 26.10.2010, C-97/09, Rz. 63, DStR 2010, S. 2186): Die Kleinunternehmerregelung sehe Verwaltungsvereinfachungen vor, die zu einer stärkeren Gründung und Tätigkeit von Kleinunternehmen führen. Zudem stärke sie deren Wettbewerbsfähigkeit. Schließlich wahre sie ein angemessenes Verhältnis zwischen dem mit der Steueraufsicht verbundenen Verwaltungsaufwand und dem zu erwartenden Steueraufkommen.

2. Anhebung der Istbesteuerungsgrenze i. S. d. § 20 UStG

Petition: Der DStV regt an, die Istbesteuerungsgrenze in § 20 UStG auf 600.000 € anzuheben.

Mit dem ersten Bürokratieentlastungsgesetz (BGBl. I 2015, Nr. 32, S. 1400) wurde die Buchführungsgrenze in § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO auf 600.000 € Umsatz im Kalenderjahr angehoben. Hingegen beträgt die Umsatzgrenze der Istbesteuerung in § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG weiterhin 500.000 €. Somit besteht gegenwärtig eine Diskrepanz von 100.000 €. Ein wesentlicher Teil der beabsichtigten Bürokratieentlastung des zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Bürokratieentlastungsgesetzes geht aufgrund dieser Diskrepanz verloren. Davon betroffen sind KMU, die Umsätze zwischen 500.001 € und 600.000 € erzielen. Obwohl sie die Buchführungsbefreiung in Anspruch nehmen könnten, müssen sie umsatzsteuerrechtlich höhere Aufzeichnungspflichten beachten.

Am Beispiel eines wachsenden Kleinbetriebs, der im Jahr 1 einen Umsatz von 480.000 € generiert und diesen im Folgejahr um 5 % auf 504.000 € steigert, bedeutet dies: Dieser Betrieb kann den Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln und muss somit keine Bücher im engeren Sinne führen. Jedoch muss er aufgrund des Umsatzsteuerrechts Aufzeichnungen erstellen, die ihm eine Sollbesteuerung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UStG) ermöglichen. Buchhalterisch bedeutet das, dass die Betriebseinnahmen im Rahmen der Einnahmenüberschussrechnung nach Zufluss erfasst werden, aber die Zahlen für die Umsatzsteuererklärung bzw. -voranmeldung nicht problemlos aus der Einnahmenüberschussrechnung übernommen werden können. Die Umsätze dürfen bei der Sollbesteuerung nicht nach ihrem Zufluss, sondern müssen in dem Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung erfasst werden. Zudem resultieren aus der Sollbesteuerung ein Mehraufwand für die Erfüllung der umsatzsteuerlichen Pflichten sowie Liquiditäts- und Zinsnachteile. Auch Betriebe mit stabilen Umsätzen zwischen 500.001 € und 600.000 € können

infolge der unveränderten Grenze des § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG nicht von den aktuellen Buchführungsgrenzen des § 141 Abs. 1 Nr. 1 AO profitieren.

Etwaige Befürchtungen, dass sich ein betragsmäßiger Gleichlauf zwischen den beiden Normen fiskalisch der Höhe nach (ungeachtet der Liquiditäts- und Zinseffekte) auswirkt, tragen nicht. Es ergibt sich allenfalls eine einmalige Periodenverschiebung bei der vereinnahmten Umsatzsteuer, die z. B. durch eine Refinanzierung am Kapitalmarkt ausgeglichen werden kann. Dieser Refinanzierungsbedarf wäre mit dem späteren Zufluss der Umsatzsteuereinnahmen zeitnah beendet.

3. Bürokratieabbau im europarechtlichen Kontext

Petition: Der DStV unterstützt das Bestreben der Bundesregierung, kein „Gold-Plating“ zu betreiben und so zusätzliche Bürokratie zu vermeiden. Zudem sollte die Umsetzung von EU-Recht in die nationale „One in, one out“-Regel einbezogen werden.

Der DStV begrüßt die Verankerung des Bürokratieabbaus als ausgewiesenes Ziel im Koalitionsvertrag der Bundesregierung. Insbesondere die Einigung, dass europäische Vorgaben nicht mit zusätzlichen bürokratischen Belastungen versehen werden sollen (vgl. [Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, Zeile 2872 f.](#)), ist ein sehr positives Signal. Steuerpflichtige würden durch Maßnahmen, die über die harmonisierten Richtlinien hinausgehen (sog. „Gold-Plating“), unnötig belastet.

Die Bundesregierung bekräftigt diesen Ansatz in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema "Entlastung der Wirtschaft durch effektive Rechtsetzung und Bürokratieabbau" ([BT-Drs. 19/3643](#), Antwort zu Frage 16) zu dem genannten Passus des Koalitionsvertrags. Sie führt aus, sie verfolge das Ziel, europäische Vorgaben „eins zu eins“ in nationales Recht umzusetzen, um Aufwand zu vermeiden, der über die europarechtlichen Vorgaben hinausgeht. Angesichts der regen Aktivitäten auf EU-Ebene muss diese Vorgabe aus Sicht des DStV oberstes Ziel sein. Die Auswirkungen der DSGVO zeigen beispielhaft, wie belastend sich EU-Maßnahmen auf die Praxis auswirken können.

Gleichfalls positiv erachtet der DStV die Ausführungen des Nationalen Normenkontrollrats in seinem Jahresbericht 2017 (vgl. [Jahresbericht des Nationalen Normenkontrollrats 2017, S. 17](#)):

„In der Praxis hat sich [...] gezeigt, dass die 1:1-Ausnahme ein massives Hindernis auf dem Weg zu dauerhafter Begrenzung des Erfüllungsaufwands mit der Hilfe der ‚One in out out‘-Regel darstellt. Denn inzwischen bleibt kein Politikbereich mehr von Vorgaben aus Brüssel unberührt. Dabei fallen EU-Vorgaben nicht vom Himmel. Sie werden in Ratsarbeitsgruppen unter maßgeblicher Beteiligung derselben Bundesministerien ausverhandelt, die später für die Umsetzung verantwortlich sind. Schon die Logik gebietet es daher, die Ressorts auch beim Umsetzungsrecht an die ‚One in one out‘-Regel zu binden.“

Auch aus Sicht des DStV spielt es für die Betroffenheit der Steuerpflichtigen schließlich keine Rolle, ob der sie belastende Mehraufwand aus einer nationalen Regelung oder der Umsetzung einer europäischen Maßnahme resultiert. Steuerpflichtige sollten auch für solche Belastungen entsprechende Entlastungen erwarten dürfen.

Für ergänzende Erörterungen zu vorstehenden Überlegungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
StB/WP Harald Elster
(Präsident)

gez.
Daniela Ebert, LL.M.
(Referentin für Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften, in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.
